



Landwirtschaftsabkommen

Worum geht es?

Die EU ist die wichtigste Handelspartnerin der Schweiz im Bereich der Agrarerzeugnisse: 50% der Exporte in diesem Bereich gehen in die EU, 72% der Importe kommen aus der EU (Angaben 2022). Der Handel mit diesen Produkten ist Gegenstand des Landwirtschaftsabkommens von 1999 (Bilaterale 1).

- Das Abkommen sieht **gegenseitige Zollkonzessionen** für ausgewählte Produkte vor (Anhänge 1 & 2). Dies betrifft hauptsächlich die Sektoren Früchte und Gemüse, Gartenbau und Fleischspezialitäten. Der **Käsehandel** ist seit 2007 vollständig **liberalisiert** (Anhang 3).
- Das Abkommen **vereinfacht den Handel** mit Agrarerzeugnissen durch den Abbau oder die Aufhebung von **nichttarifären Handelshemmnissen**. Hierzu anerkennen die Schweiz und die EU ihre Rechtsvorschriften in den Bereichen Pflanzengesundheit (Anhang 4), Futtermittel (Anhang 5), Saatgut (Anhang 6), Weine und Spirituosen (Anhänge 7 & 8), biologische Landwirtschaft (Anhang 9), Qualitätsnormen für Früchte und Gemüse (Anhang 10) und Tiere und tierische Produkte (Anhang 11) als **gleichwertig** (= harmonisierte Produktvorschriften und Zulassungsbestimmungen). Damit können bspw. Schweizer Bioprodukte ohne zusätzliche Zertifikate und Kontrollen in die EU exportiert werden.
- Die **Bezeichnungen** von Weinen und Spirituosen werden **gegenseitig geschützt**. Der normalerweise auf das Schweizer Territorium begrenzte Schutz der Schweizer Bezeichnungen (bspw. Fendant, Zuger Kirsch) wird damit auf den EU-Raum ausgedehnt (Anhänge 7 & 8).
- Das **Veterinärabkommen** (Anhang 11) regelt die Bekämpfung von Tierseuchen, den Handel mit Tieren und tierischen Produkten und die Einfuhr dieser Tiere und Produkte aus Drittländern. Es bildet die Grundlage für den **gemeinsamen Veterinärraum mit der EU**.
- 2012 wurde das Landwirtschaftsabkommen um die **gegenseitige Anerkennung** der **geschützten Ursprungsbezeichnungen** (GUB) und **geschützten geografischen Angaben** (GGA) erweitert (Anhang 12). Damit werden Bezeichnungen von Lebensmitteln und Agrarerzeugnissen gegenseitig anerkannt. Schweizer Bezeichnungen wie "Tête de moine" oder "Bündnerfleisch" sind dadurch auch in der EU geschützt.

Übersicht über die Anhänge des Landwirtschaftsabkommens:

| Anhang | Inhalt | Kommentar |
|--------|----------------------------|--|
| 1 | Tarifäre Zugeständnisse CH | ≠ Rechtsharmonisierung |
| 2 | Tarifäre Zugeständnisse EU | ≠ Rechtsharmonisierung |
| 3 | Freihandel Käse | ≠ Rechtsharmonisierung |
| 4 | Pflanzenschutz | Rechtsharmonisierung basierend auf Äquivalenz [= Binnenmarkt] |
| 5 | Futtermittel | Rechtsharmonisierung basierend auf Äquivalenz [= Binnenmarkt] |
| 6 | Saatgut | Rechtsharmonisierung basierend auf Äquivalenz [= Binnenmarkt] |
| 7 | Wein | Rechtsharmonisierung basierend auf Äquivalenz [= Binnenmarkt] sowie Schutz Ursprungsbezeichnungen Wein [≠ Rechtsharmonisierung] |
| 8 | Spirituosen | Rechtsharmonisierung basierend auf Äquivalenz [= Binnenmarkt] sowie Schutz Ursprungsbezeichnungen Spirituosen [≠ Rechtsharmonisierung] |
| 9 | Ökologischer Landbau | Rechtsharmonisierung basierend auf Äquivalenz [= Binnenmarkt] |
| 10 | Frisches Obst & Gemüse | Rechtsharmonisierung basierend auf Äquivalenz [= Binnenmarkt] |
| 11 | Veterinärabkommen | Rechtsharmonisierung basierend auf Äquivalenz [= Binnenmarkt] |
| 12 | Ursprungsbezeichnungen | ≠ Rechtsharmonisierung [Ggs. Anerkennung von geogr. Ursprungsbezeichnungen] |



Resultat der Sondierungsgespräche und Ausblick auf die Verhandlungen

Die in den Sondierungsgesprächen besprochene Lösung sieht vor, dass die institutionellen Elemente im Landwirtschaftsabkommen verankert werden. Dabei werden sie auf jene Bereiche beschränkt, in denen die Schweiz am EU-Binnenmarkt teilnimmt (d.h. auf jene Anhänge bzw. Teile der Anhänge, die auf Rechtsharmonisierung beruhen). Damit wäre die regelmässige Aktualisierung dieser Bereiche des Abkommens künftig sichergestellt.

Parallel hierzu sollen als Teil des Paketansatzes auch Verhandlungen über ein neues Lebensmittelsicherheitsabkommen geführt werden. Dabei ist vorgesehen, die bestehende Zusammenarbeit auf die ganze Lebensmittelkette auszuweiten (vgl. hierzu das separate [Faktenblatt Lebensmittelsicherheit](#)). Diese Erweiterung soll insbesondere nicht-tarifäre Handelshemmnisse bei nichttierischen, d.h. pflanzlichen (z.B. Nüsse) und zusammengesetzten Lebensmitteln (z. B. Milkschokolade mit Nüssen) abbauen, welche vom heutigen Landwirtschaftsabkommen noch nicht abgedeckt sind (= Wegfall von Kontrollen, wie heute z.B. schon im Veterinärbereich).

Inhaltlich bedeutet dieser Ansatz:

- Das Landwirtschaftsabkommen sieht auch künftig **keine Harmonisierung der Agrarpolitik** vor. Die Agrarpolitik ist vom Abkommen nicht betroffen, d.h. beide Seiten bleiben eigenständig in deren Ausgestaltung und die agrarpolitische Souveränität der Schweiz bleibt erhalten. Dies ist auch bei einer Ausweitung auf den Bereich Lebensmittelsicherheit der Fall.
- Der **Grenzschutz für Agrarerzeugnisse** (Anhänge 1-3) wird **nicht tangiert**. D.h. die Schweiz kann die bestehenden Zölle und Kontingente aufrechterhalten. Die institutionellen Lösungen kommen dort nicht zur Anwendung, da diese Anhänge nicht auf Rechtsharmonisierung beruhen.
- Auch die Ausweitung auf die Lebensmittelsicherheit wird den Grenzschutz nicht tangieren.
- Das Abkommen wird **keine Bestimmungen zu staatlichen Beihilfen** enthalten (vgl. das [Faktenblatt staatliche Beihilfen](#)). Die Schweizer **Direktzahlungen**, welche die Besonderheiten der Schweiz berücksichtigen (bspw. Berglandwirtschaft → Steillagenbeitrag), bleiben zulässig, und die Schweiz entscheidet diesbezüglich weiterhin eigenständig.
- Die **bestehenden Ausnahmen** (wie das **Verbot von gentechnisch verändertem Saatgut** und das **Tiertransitverbot**) bleiben erhalten. Neue Ausnahmen zur Absicherung der Schweizer Standards, insbesondere im Bereich des **Tierschutzes** und der **neuen Technologien in der Lebensmittelproduktion**, sollen im Lebensmittelsicherheitsabkommen verankert werden.
- Das Abkommen umfasst auch künftig weder die Umwelt-, noch die Klima-, Landschafts- oder Ernährungspolitik. D.h. weder die **Besteuerung von Lebensmitteln** noch der "Green Deal" oder die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ der EU sind Gegenstand des Abkommens — die Schweiz muss sich diesbezüglich nicht an den Entwicklungen des EU-Rechts orientieren (bspw. falls die EU eine Zuckersteuer einführt).
- Ein verbesserter und gegenseitiger Marktzugang für Lebensmittel dürfte längerfristig die **Ernährungssicherheit begünstigen**.

Mehrere der auf Rechtsharmonisierung beruhenden Anhänge des Landwirtschaftsabkommens sollten aufgrund von EU-Rechtsentwicklungen baldmöglichst aktualisiert werden (u.a. Anhang 4 Pflanzenschutz und Anhang 11 Veterinärabkommen), um neue Handelshemmnisse zu vermeiden. Der Zeitpunkt hierfür ist noch offen, die Schweiz strebt aber weiterhin eine möglichst rasche Aktualisierung des Landwirtschaftsabkommens an.